



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2752

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0388/SE

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Portugal) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 08-01-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπειριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 08-01-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 08-01-2025. - Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 08-01-2025. - Удължаване на крайния срок на статуквото до 08-01-2025. - Prodłużuje lhůtu současného stavu do 08-01-2025. - Fristen for status quo forlænges til 08-01-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 08-01-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 08-01-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 08-01-2025. - Jatkaa status quon määraaika 08-01-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 08-01-2025. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 08-01-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 08-01-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 08-01-2025. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 08-01-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 08-01-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 08-01-2025. - Przedłużenie status quo do 08-01-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 08-01-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 08-01-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 08-01-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 08-01-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 08-01-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 07-10-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 07-10-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 07-10-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 07-10-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 07-10-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 07-10-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπειριστατωμένη γνώμη στις 07-10-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 07-10-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 07-10-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 07-10-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 07-10-2024. - A Bizottság 07-10-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 07-10-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 07-10-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 07-10-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinioni dettaljata dwar il-07-10-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 07-10-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 07-10-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 07-10-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 07-10-2024. - Komisija dostala toto podrobné stanovisko dňa 07-10-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 07-10-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 07-10-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 07-10-2024.

MSG: 20242752.DE

1. MSG 115 IND 2024 0388 SE DE 08-01-2025 07-10-2024 PT DO 6.2(2) 08-01-2025

2. Portugal

3A. Ministério da Economia - Instituto Português da Qualidade, I.P.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

3B. Ministério da Economia - Direção Geral das Atividades Económicas

4. 2024/0388/SE - C51A - Getränke

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER PORTUGIESISCHEN BEHÖRDEN

Im Rahmen der Notifizierung auf TRIS mit der Nummer 2024/0388/SE notifizierte das Königreich Schweden der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Gesetzentwurf zur Änderung des Alkoholgesetzes (2010:1622) mit der Einführung einer Bestimmung, die vorsieht, dass Inhaber von Verkaufslizenzen im landwirtschaftlichen Betrieb selbst hergestellte alkoholische Getränke im Einzelhandel verkaufen dürfen, sowie die jeweiligen Anforderungen und Bedingungen für die Erteilung von Verkaufslizenzen im landwirtschaftlichen Betrieb. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Verkaufsgenehmigungen für landwirtschaftliche Betriebe nur zu erteilen für: i) unabhängige Erzeuger, die alkoholische Getränke selbst und gewerbsmäßig herstellen; ii) die Jahresproduktion des Herstellers 75 000 Liter Spirituosen, 400 000 Liter fermentierte alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von bis zu 10 Volumenprozent und 200 000 Liter fermentierte alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Volumenprozent nicht überschreitet; iii) dass die Weinerzeuger Wein aus Trauben herstellen, die auf ihren eigenen Plantagen angebaut werden.

Als Argument für die Gesetzesänderung wird erwartet, dass der Verkauf alkoholischer Getränke im landwirtschaftlichen Betrieb positive Auswirkungen auf den Gastgewerbesektor haben wird, in dem Erfahrungen mit Lebensmitteln und Getränken eine wichtige Rolle spielen können. Hierzu heißt es: „(...) Es ist anzumerken, dass das sekundäre Ziel der Begrenzung der Zahl der Erzeuger, die in landwirtschaftlichen Betrieben verkaufen können, darin besteht, den Tourismus und die lokale Produktion, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu fördern.

Seit 1955 hat Schweden ein Monopol auf den Verkauf von Getränken mit mehr als 3,5 Volumenprozent Alkohol. Eines der Hauptargumente für das Bestehen eines solchen Monopols liegt in der Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen. Die schwedische Regierung ist der Auffassung, dass der uneingeschränkte Zugang zu preisgünstigen alkoholischen Getränken, die von privaten Einzelhändlern geliefert werden, zu einem erhöhten Verbrauch führen würde. Nach Artikel 34 AEUV sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten, was sich aus einem Verteidigungsrecht ergibt, das gegen nationale Maßnahmen geltend gemacht werden kann, die ungerechtfertigte Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel schaffen. Beispiele für solche Maßnahmen sind ein Totalverbot oder ein Quotensystem. Somit fällt selbst eine verschleierte Quotenregelung in den Anwendungsbereich von Artikel 34 AEUV. In der Tat betont der EuGH im Fall Dassonville, in der Rechtssache Cassis de Dijon bestätigt, dass das wichtigste Element bei der Feststellung, ob eine nationale Maßnahme unter Artikel 34 AEUV fällt, ihre Wirkung, „(...) die geeignet ist, den gemeinschaftlichen Handelsverkehr mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern (...)“ ist, und ist der Auffassung, dass nicht nur offenkundig diskriminierende Maßnahmen Hemmnisse für den Handel zwischen Mitgliedstaaten schaffen.

Daraus folgt, dass der Anwendungsbereich von Artikel 34 AEUV nicht nur nationale Maßnahmen umfasst, die eingeführte Erzeugnisse diskriminieren, sondern auch rechtliche Maßnahmen, die offenbar gleichermaßen für inländische und eingeführte Erzeugnisse gelten, aber in der Praxis mehr Hindernisse auferlegen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die eine ungünstigere Behandlung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten bezwecken oder bewirken, als Maßnahmen gleicher Wirkung wie Beschränkungen im Sinne von Artikel 34 AEUV anzusehen, einschließlich aller anderen Maßnahmen, die den Zugang von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt eines Mitgliedstaats behindern.

Das Verbot des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses ist die restriktivste Maßnahme, die ein Mitgliedstaat unter dem Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs ergreifen kann. Zur Rechtfertigung dieser strengen Maßnahmen, für die sich der Mitgliedstaat auf das Ziel des Gesundheitsschutzes nach Artikel 36 AEUV beruft und die ein nationales Verbot für ein Erzeugnis oder einen Stoff vorsehen, wird von diesem Mitgliedstaat der eindeutige Nachweis gefordert, dass die Maßnahme notwendig ist und dass das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, für die eine solche Beschränkung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit entsprechen muss (RnDr. C-270/02, Kommission/Italien).

Die Anwendung von Artikel 36 AEUV durch die Mitgliedstaaten muss auf der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahmen beruhen. Selbst wenn die Maßnahme nach einer der Ausnahmen des



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Artikels 36 gerechtfertigt ist, darf sie kein Mittel zur willkürlichen oder verschleierte Diskriminierung im Handel zwischen Mitgliedstaaten darstellen. Als solche setzt eine nach Artikel 36 AEUV als gerechtfertigt anzusehende Maßnahme voraus, dass die gewählten Mittel auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen müssen. Somit besteht die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Anwendung alternativer Maßnahmen, die weniger Handelshemmnisse darstellen. Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, die am wenigsten einschränkende Alternative zu wählen, und die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar. Der Mitgliedstaat ist ferner verpflichtet, die geltend gemachten Ziele kohärent und systematisch zu verfolgen und Unstimmigkeiten zwischen den gewählten und den nicht gewählten Maßnahmen zu vermeiden.

In Artikel 37 Absatz 1 AEUV heißt es: „Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.“ In der Regel gilt Artikel 37 in Fällen, in denen eine Intervention eines Mitgliedstaats einem staatseigenen Unternehmen, einer staatlichen Einrichtung oder, im Wege der Übertragung, einer privaten Organisation ausschließliche Kauf- oder Verkaufsrechte gewährt (und damit die Kontrolle von Ein- oder Ausfuhren ermöglicht). Die Mitgliedstaaten dürfen nur gemäß Artikel 36 AEUV (oder in Ausnahmefällen) von den grundlegenden Bestimmungen der Artikel 30, 34 und 35 AEUV abweichen, sind jedoch durch strenge Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit (einschließlich der Angemessenheit) und der Einheit eingeschränkt. Somit handelt es sich bei einer nichtdiskriminierenden Maßnahme um eine Maßnahme, die sowohl inländische Erzeugnisse als auch Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise betrifft.

Der schwedische Legislativvorschlag beschränkt den Verkauf von Alkohol auf Inhaber von Verkaufslizenzen im landwirtschaftlichen Betrieb, die selbst hergestellte alkoholische Getränke im Einzelhandel verkaufen und besagt, dass Verkaufsgenehmigungen im landwirtschaftlichen Betrieb nur unabhängigen Erzeugern erteilt werden dürfen, die alkoholische Getränke auf eigene Rechnung und gewerbsmäßig herstellen. Weiterhin, dass der Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb nur an einer einzigen Verkaufsstelle erfolgen darf, d. h. an dem Ort, an dem der Großteil der alkoholischen Getränke hergestellt wurde. Bei Weinerzeugern kann die Verkaufsstelle alternativ der Ort sein, an dem der Großteil der Trauben angebaut wurde. Dies könnte als eine Maßnahme eingestuft werden, die den Warenverkehr dadurch diskriminiert, dass sie andere Wirtschaftsteilnehmer stillschweigend diskriminiert und den Marktzugang unverhältnismäßig stark einschränkt.

Die Zulässigkeit nationaler Beschränkungen auf der Grundlage der Verträge hängt von materiellen und formalen Voraussetzungen ab, einschließlich der öffentlichen Gesundheit (Artikel 36 AEUV), die es ermöglichen, die nationale Beschränkung der Freizügigkeit durch den Schutz nichtwirtschaftlicher Güter von allgemeinem Interesse zu rechtfertigen. Grundsätzlich gilt die Verwendung impliziter Gründe für die Beschränkung nur für Vorschriften, die unterschiedslos gelten, d. h. für Beschränkungen, die sich nicht je nach Herkunftsland unterscheiden. Zu den impliziten zulässigen Grenzwerten gehören zwingende Anforderungen aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie der Verbraucherschutz. Dies ermöglicht es einem Mitgliedstaat, zum Schutz der Rechtsinteressen, insbesondere der in Artikel 36 AEUV genannten, einseitige Maßnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs zu erlassen. Diese Maßnahmen unterliegen jedoch dem Grundsatz des Übermaßverbots, der verlangt, dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, geeignet sein müssen, die Verfolgung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und unbedingt erforderlich sein müssen, um diese Ziele zu erreichen. Es ist daher Sache der zuständigen nationalen Behörden, nachzuweisen, dass die Maßnahmen die Gründe und Grenzen der Beschränkungen erfüllen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkennt an, dass Maßnahmen, die mengenmäßige Beschränkungen darstellen, aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Lebens als gerechtfertigt angesehen werden können. Eine Beschränkung kann jedoch nur insoweit als gerechtfertigt angesehen werden, als dass sie für den wirksamen Schutz des betreffenden Rechtsinteresses erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen erfordert eine Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die Situation in Schweden kennzeichnen. Damit aus Gründen der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 34 AEUV gerechtfertigt werden kann, darf eine solche Maßnahme weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen, wie in Artikel 36 AEUV gefordert. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass bei dem vorliegenden schwedischen Legislativvorschlag, dessen Gründe für die geltend gemachten Beschränkungen als die Gesundheit und die öffentliche Ordnung angegeben werden, von seinem Zweck abgewichen wurde und er so verwendet wird, dass Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

diskriminiert oder indirekt bestimmte inländische Erzeugnisse geschützt werden (Urteile Ahokainen und Leppik, C-434/04, und Rosengren, C-170/04).

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Auffassung vertreten, dass die Diskriminierung beim Verkauf alkoholischer Getränke, die sich auf Produktionsstätten und deren Hersteller beschränkt, eine protektionistische und diskriminierende Praxis auf dem Markt darstellt.

Der schwedische Gesetzentwurf, der die wirtschaftliche Tätigkeit und die Versorgung der Verbraucher einschränkt, verhindert und beschränkt den Marktzugang für andere Wirtschaftsteilnehmer, indem er potenzielle Ungleichheiten schafft. Die von den schwedischen Behörden vorgebrachten Argumente müssen auf der Grundlage nichtwirtschaftlicher Kriterien zur Behebung von Marktversagen oder zur Bekämpfung externer Effekte hinreichend begründet werden.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen geben die portugiesischen Behörden eine ausführliche Stellungnahme zu dem schwedischen Legislativvorschlag zur Änderung des Alkoholgesetzes ab, da er mit dem bestehenden schwedischen Monopol für den Verkauf alkoholischer Getränke gemäß Artikel 37, mit der Schaffung von Hindernissen für den freien Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts, insbesondere gemäß Artikel 34, im Widerspruch steht und eine diskriminierende und unverhältnismäßige Maßnahme für den Handel zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 AEUV darstellt.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu